



MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

72. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 7. Juni 2019

Nummer 10

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NRW.) aufgenommen werden.

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
20320	27. 5. 2019	Berichtigung des Erlasses „Abschlagszahlungen auf die zu erwartende Anpassung der Dienst-, Versorgungs- und Anwärterbezüge, der Unterhaltsbeihilfen für Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare sowie der Unterhaltsbeihilfen für Justizsekretäranwärterinnen und Justizsekretäranwärter für das Jahr 2019“	208
		Runderlass des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales	
2128	13. 5. 2019	Grundsätze zur Einzelförderung nach § 21 a des Krankenhausgestaltungsgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen	208
		Runderlass des Ministeriums des Innern	
2135	21. 5. 2019	Änderung der Feuerwehr-Dienstvorschriften (FwDV)	210
2184	21. 5. 2019	Aufhebung des Erlasses über Auskünfte über Veranstalter erlaubnisfreier öffentlicher Sammlungen	210
		Runderlass des Ministeriums für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung	
224	16. 5. 2019	Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen für Denkmalschutz und Denkmalpflege (Förderlinien Denkmalpflege)	211
23213	16. 5. 2019	Richtlinie über bauaufsichtliche Anforderungen an Schulen (Schulbaurichtlinie – SchulBauR)	218
		Runderlass des Ministeriums des Innern	
7111	21. 5. 2019	Aufhebung des Erlasses über die Ausnahmeregelung für die innerstaatliche Beförderung von Kampfmitteln auf der Straße	225
71111	21. 5. 2019	Aufhebung des Erlasses „Staatlicher Kampfmittelräumdienst; Ausbildung und Prüfung der Truppführer und Hilfstruppführer“	225
71111	21. 5. 2019	Aufhebung des Erlasses „Kampfmittelbeseitigung; Ausnahmeregelung nach § 5 Abs. 5 Gefahrgutverordnung Straße – GGVS und Weisung über die Beförderung von Kampfmitteln auf der Straße“	225
71111	21. 5. 2019	Aufhebung des Erlasses „Staatlicher Kampfmittelräumdienst; Organisation, Aufgabenverteilung“	225
		Runderlass des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz	
79023	23. 5. 2019	Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Maßnahmen zur Bewältigung der Folgen extremer Wetterereignisse im Privat- und Körperschaftswald in Nordrhein-Westfalen (FöRl Extremwetterfolgen)	225

II.

Veröffentlichungen, die **nicht** in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NRW.) aufgenommen werden.

Datum	Titel	Seite
	Ministerpräsident	
16. 5. 2019	Verleihung des Verdienstordens des Landes Nordrhein-Westfalen	230

Hinweis:

Die Gesetz- und Verordnungsblätter (GV. NRW.) und die Sammlung aller Gesetze und Verordnungen des Landes NRW (SGV. NRW.) sowie die Ministerialblätter für das Land Nordrhein-Westfalen (MBL. NRW.) und die Sammlung der in Teil I des MBL. NRW. veröffentlichten Erlasse (SMBL. NRW.) stehen im Intranet des Landes NRW (<https://lv.recht.nrw.de>) und im Internet (<https://recht.nrw.de>) zur Verfügung.

I.

20320

**Berichtigung des Erlasses
„Abschlagszahlungen
auf die zu erwartende Anpassung der
Dienst-, Versorgungs- und Anwärterbezüge,
der Unterhaltsbeihilfen für Rechtsreferendarinnen
und Rechtsreferendare sowie der Unterhalts-
beihilfen für Justizsekretäranwärterinnen
und Justizsekretäranwärter für das Jahr 2019“**

Vom 27. Mai 2019

Der Runderlass des Ministeriums der Finanzen „Abschlagszahlungen auf die zu erwartende Anpassung der Dienst-, Versorgungs- und Anwärterbezüge, der Unterhaltsbeihilfen für Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare sowie der Unterhaltsbeihilfen für Justizsekretäranwärterinnen und Justizsekretäranwärter für das Jahr 2019“ vom 7. Mai 2019 (MBL NRW. S. 180) wird wie folgt berichtigt:

In Nummer 1.2 Buchstabe a werden die Wörter „Artikel 14 des Gesetzes vom 8. November 2018 (BGBl. I S. 1810)“ durch die Wörter „Verordnung vom 11. Juli 2017 (GV. NRW. S. 678)“ ersetzt.

– MBL NRW. 2019 S. 208

2128

**Grundsätze zur Einzelförderung nach § 21a
des Krankenhausgestaltungsgesetzes
des Landes Nordrhein-Westfalen**

Runderlass des Ministeriums für Arbeit,
Gesundheit und Soziales
– IV A 3-G.0413 –

Vom 15. Mai 2019

1**Förderzweck**

Gefördert werden Investitionsmaßnahmen nach § 21a in Verbindung mit § 18 Absatz 1 Nummer 1 des Krankenhausgestaltungsgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen vom 11. Dezember 2007 (GV. NRW. S. 702, ber. 2008 S. 157), in der jeweils geltenden Fassung, im Folgenden KHGG NRW genannt, die im Investitionsprogramm nach den §§ 6 bis 8 des Krankenhausfinanzierungsgesetzes, in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. April 1991 (BGBl. I S. 886), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 11. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2394) geändert worden ist, im Folgenden KHG genannt, als Förderschwerpunkt ausgewiesen sind. Die Förderschwerpunkte werden jährlich durch das Land ausgewiesen und durch entsprechende Förderkriterien ausgestaltet.

1.1

Bei der Einzelförderung handelt sich um eine nach § 9 Absatz 1 Nummer 1 des KHG gesetzlich verankerte Investitionskostenförderung, auf die die Krankenhäuser gemäß § 8 Absatz 1 des KHG einen Anspruch haben. Der Anspruch auf Einzelförderung erstreckt sich auf die im Rahmen der hierfür im jeweiligen Haushaltsjahr bereitgestellten Mittel.

1.2

Die Einzelförderung von Investitionsmaßnahmen nach § 21a des KHGG NRW ist nur möglich, wenn das Vorhaben die Voraussetzungen des entsprechenden Förderschwerpunkts erfüllt und es im Investitionsprogramm aufgenommen ist. Ein Rechtsanspruch entsteht erst durch schriftliche Bewilligung der Fördermittel. Die Bewilligung wird mit Nebenbestimmungen versehen, die zur Verwirklichung des Gesetzeszwecks und zur Errei-

chung der Ziele des Krankenhausplans erforderlich sind. Die für das Krankenhauswesen geltenden Rechtsvorschriften sind zu beachten.

2**Gegenstand der Förderung**

Förderfähig sind Kosten von Investitionsmaßnahmen nach § 18 Absatz 1 Nummer 1 des KHGG NRW. Dies entspricht den im Rahmen der Baupauschale förderungsfähigen Investitionsmaßnahmen. Die Förderung von Instandhaltungs- und Betriebskosten zählt nicht dazu. Im Einzelnen können die Errichtung von Krankenhäusern (Neubau, Umbau, Erweiterungsbau) einschließlich der Erstausrüstung mit den für den Krankenhausbetrieb notwendigen Anlagegütern sowie die Wiederbeschaffung von langfristigen Anlagegütern gefördert werden.

3**Investitionsprogramm**

Zur Verwirklichung der in § 1 des KHGG NRW genannten Ziele stellt das für das Krankenhauswesen zuständige Ministerium, im Folgenden zuständiges Ministerium genannt, ergänzend zu den Pauschalmitteln nach § 18 Absatz 1 des KHGG NRW, ein Investitionsprogramm gemäß §§ 6 und 8 des KHG für die Einzelförderung des jeweiligen Haushaltsjahres auf.

3.1

Das Investitionsprogramm enthält die für die Einzelförderung nach § 21a des KHGG NRW des jeweiligen Haushaltsjahres zur Verfügung stehenden Fördermittel, den Förderschwerpunkt und die Förderkriterien sowie die ausgewählten Fördermaßnahmen nach § 21a des KHGG NRW mit den jeweiligen Förderhöhen.

3.2

Allein mit der Aufnahme einer Maßnahme in das Investitionsprogramm ist ein Rechtsanspruch auf Einzelförderung nicht verbunden. Dieser entsteht erst mit der schriftlichen Bewilligung der Fördermittel.

3.3

Der Landesausschuss für Krankenhausplanung ist zum Entwurf des aufgestellten Investitionsprogramms für die Einzelförderung des jeweiligen Haushaltsjahres anzuhören. Nach der Anhörung entscheidet das zuständige Ministerium abschließend.

4**Antragsberechtigte**

Antragstellende können alle Krankenhausträger sein, deren Krankenhäuser zum Zeitpunkt des Förderantrags im Krankenhausplan des Landes Nordrhein-Westfalen ausgewiesen sind und gemäß § 8 Absatz 1 des KHG förderberechtigt sind.

Insolvente und insolvenzgefährdete Krankenhausträger sind von der Förderung ausgeschlossen.

5**Fördervoraussetzungen****5.1**

Gefördert werden nur Investitionsmaßnahmen, die im Rahmen des Förderschwerpunkts die ausgewiesenen Förderkriterien nach Nummer 1.2 Satz 1 erfüllen.

Förderfähig sind nur die entstehenden und nachzuweisenden Kosten der bewilligten Investition, die bei Anwendung der Grundsätze der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit gerechtfertigt und für eine medizinisch zweckmäßige und ausreichende Versorgung der Patientinnen und Patienten im Krankenhaus notwendig sind. Die Gesamtfinanzierung der Maßnahme muss gesichert sein.

5.2

Für eine Förderung nach § 21a des KHGG NRW ist die Antragstellung gemäß Nummer 8 notwendig. Mit der

Antragstellung erfolgt die Entscheidung über die Aufnahme in das jährliche Investitionsprogramm.

5.3

Eine Förderung ist ausgeschlossen, wenn vor Erteilung des Bewilligungsbescheids mit der Maßnahme begonnen worden ist (vorzeitiger Maßnahmebeginn). Als Maßnahmenbeginn gilt insbesondere der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- oder Leistungsvertrags. Bei Baumaßnahmen gelten insbesondere Planungen, Erwerb und Herrichten des Grundstücks nicht als Beginn der Maßnahme.

5.4

Mit der Maßnahme muss spätestens neun Monate nach Auszahlung der Fördermittel begonnen werden. Die geförderte Maßnahme muss spätestens drei Jahre nach Auszahlung der Fördermittel beendet sein. Das zuständige Ministerium kann Ausnahmen zulassen.

5.5

Führt eine beantragte Fördermaßnahme zu einer Veränderung des Feststellungsbescheids nach § 16 des KHGG NRW, muss eine Absichtserklärung zur Einleitung eines regionalen Planungsverfahrens spätestens zum Zeitpunkt der Antragstellung auf Einzelförderung vorliegen. Spätestens zum Zeitpunkt der Anhörung des Landesausschusses für Krankenhausplanung muss ein regionales Planungskonzept nach § 14 Absatz 2 des KHGG NRW initiiert sein. Ist ein regionales Planungskonzept zum Zeitpunkt der Bewilligung noch nicht abgeschlossen, werden entsprechende Bestimmungen in den Bewilligungsbescheid aufgenommen.

6

Art, Umfang und Höhe der Förderung

Die der Förderung zugrunde liegende Finanzierungsart ist die Festbetragsfinanzierung.

6.1

Der Festbetrag entspricht den anerkannten förderungsfähigen Kosten der Maßnahme.

6.2

Die Förderung wird im Jahr der Bewilligung in einer Summe ausgezahlt.

6.3

Ergibt sich im Verlauf der Maßnahmenumsetzung eine Unterschreitung der geplanten Kosten, so sind die Einsparungen zweckgebunden für förderungsfähige Maßnahmen nach § 18 Absatz 1 des KHGG NRW zu verwenden.

6.4

Ergibt sich im Verlauf der Maßnahmenumsetzung eine Überschreitung der geplanten Kosten, sind die Mehrkosten durch den Krankenhausträger zu tragen.

7

Sonstige Zuwendungsbestimmungen

Die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, Änderungen, die Auswirkung auf die Gewährung der Zuwendung oder auf deren Höhe haben, unverzüglich mitzuteilen und auf Anfrage alle für die Prüfung der Fördervoraussetzungen notwendig erscheinenden Unterlagen vorzulegen.

8

Antragsverfahren

8.1

Für die Einzelförderung ist eine Antragstellung erforderlich. Das Antragsmuster ist auf der Internetseite des zuständigen Ministeriums zu finden.

8.2

Der Antrag auf Einzelförderung ist in schriftlicher Form und unterschrieben fristgerecht bis zum 31. Mai des jeweiligen Jahres an die nach § 1 Absatz 3 der Verordnung

zur Regelung von Zuständigkeiten und Verfahren auf dem Gebiet des Krankenhauswesens vom 21. Oktober 2008 (GV. NRW. S. 642), in der jeweils geltenden Fassung, zuständige Bewilligungsbehörde zu richten. Das ausgefüllte Antragsmuster und die erforderlichen Unterlagen sind beizufügen. Weitere Unterlagen als die in Nummer 8 des Antragsmusters aufgeführten Unterlagen können nachgefordert werden.

8.3

Eine nicht fristgerechte oder nicht vollständige Antragstellung führt zum Ausschluss.

8.4

Eine Doppelförderung ist grundsätzlich ausgeschlossen.

9

Prüfungsverfahren

9.1

Die örtlich zuständigen Bezirksregierungen prüfen und bewerten die Förderanträge in krankenhauplanerischer Hinsicht. Sie leiten die Prüfungsergebnisse ihrer krankenhauplanerischen Prüfungen an das zuständige Ministerium und die Bewilligungsbehörde gemäß Nummer 8.2 Satz 1 weiter.

9.2

Die gemäß Nummer 8.2 Satz 1 zuständige Bewilligungsbehörde führt die förderrechtliche und baufachliche Prüfung der Förderanträge durch. Kommt sie im Prüfungsverfahren zu dem Ergebnis, dass ein förderfähiger Förderantrag nicht vollständig ist, muss sie den Krankenhausträger einmalig zur Nachbesserung innerhalb einer festgelegten Frist auffordern.

Eine weitergehende inhaltliche Prüfung ist nur erforderlich, wenn es sich um ein förderfähiges Fördervorhaben handelt.

9.3

Die Bewilligungsbehörde gemäß Nummer 8.2 Satz 1 leitet die Prüfungsergebnisse ihrer förderrechtlichen und baufachlichen Prüfung an das zuständige Ministerium und die örtlich zuständige Bezirksregierung weiter. Eine Weiterleitung der Prüfungsergebnisse von nicht förderungsfähigen Anträgen ist nicht erforderlich. Die Prüfungstiefe erstreckt sich auf die laut Antragsmuster geforderten Unterlagen, die sich an den Grundsätzen der Landshaushaltsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. April 1999 (GV. NRW. S. 158), in der jeweils geltenden Fassung, sowie den für das Krankenhauswesen geltenden Rechtsvorschriften orientieren, nicht aber an § 23 und § 44 der Landshaushaltsordnung.

9.4

Das zuständige Ministerium prüft die Prüfungsergebnisse auf Plausibilität.

10

Auswahlverfahren

10.1

Das zuständige Ministerium wählt die Fördermaßnahmen im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel aus.

10.2

Sofern die förderfähigen Kosten der beantragten Fördermaßnahmen die im jeweiligen Haushaltsjahr zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel übersteigen, legt das zuständige Ministerium Kriterien für eine Priorisierung fest. Anhand dieser Kriterien führt das zuständige Ministerium eine Priorisierung der förderfähigen Maßnahmen durch.

10.3

Nach Priorisierung trifft das zuständige Ministerium eine vorläufige Entscheidung über die Auswahl der Fördervorhaben und hört den Landesausschuss für Krankenhausplanung an.

10.4

Nach Anhörung des Landesausschusses für Krankenhausplanung trifft das zuständige Ministerium die finale Entscheidung über die Auswahl der Fördervorhaben.

11

Bewilligungsverfahren

11.1

Die Bewilligungsbehörde gemäß Nummer 8.2 Satz 1 ist zuständig für die Bewilligung, Ablehnung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung. Darüber hinaus ist sie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung, einer gegebenenfalls erforderlichen Aufhebung des Zuwendungsbescheids und die Rückforderung der gewährten Zuwendung zuständig.

11.2

Der Bewilligungsbescheid enthält die entsprechenden Nebenbestimmungen und kann mit Auflagen versehen werden.

12

Verwendungsnachweis

12.1

Der Krankenhausträger hat die zweckentsprechende Verwendung der Fördermittel zum Stichtag 31. Dezember eines jeden Jahres durch gesonderte Wirtschaftsprüfungsbescheinigungen gegenüber der Bewilligungsbehörde nachzuweisen.

12.2

Bis zur abschließenden zweckentsprechenden Verwendung sind die Bescheinigungen gemäß Nummer 12.1 gegenüber der Bewilligungsbehörde unaufgefordert jeweils bis zum Ende des auf den Prüfungszeitraum folgenden Kalenderjahres vorzulegen.

12.3

Bei Zweifeln an der zweckentsprechenden Verwendung kann die Bewilligungsbehörde weitere Unterlagen anfordern. Der Krankenhausträger hat Einsicht in die dazu erforderlichen Unterlagen zu gewähren. Nach Abschluss der Maßnahme ist ein Verwendungsnachweis vorzulegen.

12.4

Der Landesrechnungshof ist berechtigt, beim Krankenhausträger zu prüfen.

13

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Dieser Runderlass tritt am Tag nach Veröffentlichung in Kraft und am 31. Dezember 2024 außer Kraft.

– MBl. NRW. 2019 S. 208

2135

Änderung der Feuerwehr-Dienstvorschriften (FwDV)

Runderlass des Ministeriums des Innern
– 33-52.06.04 –

Vom 21. Mai 2019

Nach § 54 Absatz 3 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz vom 17. Dezember 2015 (GV. NRW. S. 886), das durch Artikel 8 des Gesetzes vom 17. Mai 2018 (GV. NRW. S. 244) geändert worden ist, wird der Runderlass des Ministeriums für Inneres und Kommunales „Feuerwehr-Dienstvorschriften (FwDV)“ – 73-52.06.04- vom 11. September 2012 (MBl. NRW. S. 635) wie folgt geändert:

1. Nummer 1 wird wie folgt gefasst:

„Nach § 54 Absatz 3 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz vom 17. Dezember 2015 (GV. NRW. S. 886), das durch Artikel 8 des Gesetzes vom 17. Mai 2018 (GV. NRW. S. 244) geändert worden ist, setze ich hiermit die nachfolgenden Feuerwehr-Dienstvorschriften in Kraft:“

2. Nach Nummer 1.9 wird folgende Nummer 1.10 angefügt:

„1.10
Feuerwehr-Dienstvorschrift 810 (FwDV 810)
„Sprech- und Datenfunkverkehr“
(Ausgabe September 2018)“

3. In Nummer 3 wird nach Satz 1 folgender Satz 2 angefügt:

„Der gemeinsame Runderlass „Dienstvorschrift PDV/DV810 Fernmeldebetriebsdienst für den Feuerschutz, Katastrophenschutz und Rettungsdienst“ des Innenministers – V B 4 – 4.385 – und des Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales – V C 1 – 0713.14 vom 2. Februar 1987 tritt außer Kraft.“

Düsseldorf, den 21. Mai 2019

Ministerium des Innern
des Landes Nordrhein-Westfalen

Im Auftrag
de la Chevalerie

– MBl. NRW. 2019 S. 210

2184

Aufhebung des Erlasses über Auskünfte über Veranstalter erlaubnisfreier öffentlicher Sammlungen

Runderlass des Ministeriums des Innern

Vom 21. Mai 2019

Der Runderlass des Innenministers vom 29. Januar 1970 (MBl. NRW. S. 316) wird aufgehoben.

Dieser Runderlass tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

Im Auftrag
de la Chevalerie

– MBl. NRW. 2019 S. 210

224

Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen für Denkmalschutz und Denkmalpflege (Förderrichtlinien Denkmalpflege)

Runderlass des Ministeriums für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung
– 525 –

Vom 16. Mai 2019

1

Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

1.1

Zuwendungszweck

Ziel der Landesregierung ist es, durch Denkmalschutz und Denkmalpflege das baukulturelle, archäologische und paläontologische Erbe Nordrhein-Westfalens zu erhalten.

Das Land gewährt nach §§ 35 und 36 des Denkmalschutzgesetzes vom 11. März 1980 (GV. NRW. S. 226, ber. S. 716) in der jeweils geltenden Fassung Landesmittel als Zuwendungen für den Erhalt, die Pflege, die sinnvolle Nutzung, die wissenschaftliche Erforschung und die öffentliche Präsentation von Denkmälern.

1.2

Rechtsgrundlagen

Das Land Nordrhein-Westfalen gewährt die Zuwendungen für Maßnahmen im Bereich des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege auf Antrag nach Maßgabe dieser Förderrichtlinie sowie den §§ 23 und 44 der Landeshaushaltsordnung (im Folgenden LHO genannt) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. April 1999 (GV. NRW. S. 158) und des Runderlasses des Finanzministeriums „Verwaltungsvorschriften zur Landeshaushaltsordnung“ vom 30. September 2003 (MBl. NRW. S. 1254) jeweils in der jeweils geltenden Fassung.

Die Bewilligungsbehörde entscheidet aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen des von der Obersten Denkmalbehörde aufgestellten Denkmalförderungsprogrammes. Die Förderung erfolgt ohne Rechtsanspruch im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

Aus gewährten Zuwendungen kann nicht auf eine künftige Förderung geschlossen werden.

2

Gegenstand der Förderung

Gefördert werden Maßnahmen, die zum Erhalt und Instandsetzung der denkmalwerten Substanz eines Objektes nach § 2 des Denkmalschutzgesetzes sowie sonstiger archäologischer Stätten, deren Erforschung, Erfassung, Sicherung und Präsentation erforderlich sind. Den Gemeinden können zur Förderung denkmalpflegerischer Maßnahmen Dritter Pauschalmittel zur eigenen Bewirtung zugewiesen werden.

Teil 1

3

Pauschalzuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände zur Förderung von Denkmalpflegemaßnahmen

3.1

Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger sind Gemeinden und Gemeindeverbände. Diese sind gemäß Nummer 12 der Verwaltungsvorschriften für Zuwendungen an Gemeinden zu § 44 LHO, Teil II der Verwaltungsvorschriften zur LHO (im Folgenden VVG genannt) zur Weiterleitung der Fördermittel berechtigt und gewähren aus den ihnen zur Verfügung gestellten Mitteln Zuschüsse zur Förderung kleinerer privater Denkmalpflegemaßnahmen an natürliche und juristische Personen.

3.2

Zuwendungsvoraussetzung

Voraussetzung für die Gewährung von Pauschalzuweisungen ist die Veranschlagung von komplementären kommunalen Haushaltsmitteln.

3.3

Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

3.3.1

Zuwendungsart

Die Zuwendungen werden im Wege der Projektförderung gewährt.

3.3.2

Finanzierungsart

Die Zuwendung wird als Festbetragsfinanzierung gewährt.

3.3.3

Form der Zuwendung

Die Mittel werden Gemeinden und Gemeindeverbänden als Pauschalzuweisungen zur Förderung kleinerer Denkmalpflegemaßnahmen Dritter zugewiesen.

3.3.4

Bemessungsgrundlage

3.3.4.1

Die Gewährung von Pauschalmitteln an Gemeinden und Gemeindeverbände richtet sich nach der Größe des Denkmalbestandes, dem Umfang der denkmalpflegerischen Maßnahmen in der Gemeinde und in dem Gemeindeverband sowie der jeweiligen haushälterischen Situation der einzelnen Kommune.

3.3.4.2

Die von Seiten des Landes zur Verfügung gestellten Pauschalmittel sind grundsätzlich in gleicher Höhe durch die Gemeinde beziehungsweise den Gemeindeverband im jeweiligen Haushalt zu verstärken. Gemeinden, die ein Haushalts sicherungskonzept gemäß § 76 Absatz 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666) oder einem Haushaltsanierungsplan gemäß § 6 des Stärkungspaktgesetzes vom 9. Dezember 2011 (GV. NRW. S. 662) jeweils in der jeweils geltenden Fassung aufzustellen haben, erhalten eine Erhöhung der landesseitigen Pauschalmittel um 20 Prozent. Gemeinden mit einem überdurchschnittlichen Denkmalbestand pro Einwohner erhalten eine Erhöhung der landesseitigen Pauschalmittel um 10 Prozent. Der insgesamt Fördersatz kann somit bis zu 80 Prozent betragen. Die Fördersätze pro Gemeinde werden jährlich durch das für Denkmalschutz zuständige Ministerium veröffentlicht.

3.3.4.3

Zweckgebundene Geldspenden können als Komplementärmittel eingesetzt werden, soweit gemäß Nummer 2.3.3 VVG zu § 44 LHO ein kommunaler Eigenanteil in Höhe von 10 Prozent verbleibt.

3.3.4.4

Abweichend von Nummer 1.1 VVG sollen Zuwendungen nur bewilligt werden, wenn die Zuwendung im Einzelfall mehr als 1 000 Euro beträgt.

3.3.4.5

Die Zuwendung ist zusammen mit den kommunalen Verstärkungsmitteln nach Maßgabe des Absatzes 2 an den Endbegünstigten weiterzuleiten. Hierfür ist folgende Nebenbestimmung entsprechend des jeweiligen Fördersatzes nach Absatz 2 in den Zuwendungsbescheid mit aufzunehmen:

„Die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger hat die mit der Zuwendung gewährten Landesmittel

- a) in gleicher Höhe mit eigenen kommunalen Mitteln (bei einem Fördersatz von 50 Prozent),
 - b) mit kommunalen Mitteln in der Höhe von einem Viertel der Landesmittel (Fördersatz 80 Prozent),
 - c) mit kommunalen Mitteln in der Höhe von drei Siebteilen der Landesmittel (Fördersatz 70 Prozent) oder
 - d) mit kommunalen Mitteln in der Höhe von zwei Dritteln der Landesmittel (Fördersatz 60 Prozent)
- zu verstärken und an den Endbegünstigten weiterzuleiten.“

3.4

Verfahren

Das Verwaltungsverfahren soll entsprechend dem E-Government-Gesetz Nordrhein-Westfalen vom 8. Juli 2016 (GV. NRW. S. 551) in der jeweils geltenden Fassung weitgehend elektronisch durchgeführt werden.

3.4.1

Der Antrag auf Bewilligung von Pauschalmitteln ist bei der zuständigen Bewilligungsbehörde (Bezirksregierung) in der Regel bis zum 1. Oktober des dem Denkmalförderungsprogramm vorausgehenden Jahres zu stellen.

3.4.2

Abweichend von Nummer 1.4 der Anlage 1 zu Nummer 5.1 VVG zu § 44 der Landeshaushaltsordnung – Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an Gemeinden (im Folgenden ANBest-G genannt) erfolgt die Auszahlung der Zuwendung automatisch zum 31. Juli des Bewilligungsjahres. Soweit die Bestandskraft des Zuwendungsbescheids nach dem 31. Juli eintritt, erfolgt die Auszahlung zum Zeitpunkt der Bestandskraft.

Bedingt hierdurch gelten folgende Abweichungen von den ANBest-G:

3.4.2.1

Abweichend von Nummer 9.3.1 ANBest-G kann ein Widerruf mit Wirkung für die Vergangenheit auch in Betracht kommen, soweit die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger den ausgezahlten Betrag nicht innerhalb des Durchführungszeitraums zur Erfüllung des Zuwendungszwecks verwendet.

3.4.2.2

Abweichend von Nummer 9.5 Satz 1 ANBest-G können für die Zeit von der Auszahlung bis zur zweckentsprechenden Verwendung ebenfalls Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz gemäß § 49a Absatz 4 in Verbindung mit Absatz 3 Satz 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. November 1999 (GV. NRW. S. 602) in der jeweils geltenden Fassung verlangt werden, wenn ausgezahlte Beträge nicht innerhalb des Durchführungszeitraums zur Erfüllung des Zuwendungszwecks verwendet worden sind und der Zuwendungsbescheid nicht zurückgenommen oder widerrufen wird.

Auf die Abweichungen gemäß Satz 1 und Nummer 3.4.2.1 ist im Zuwendungsbescheid hinzuweisen.

3.4.3

Die Gemeinden und Gemeindeverbände bewilligen Zuschüsse an Dritte aus den Ihnen zur Verfügung gestellten Pauschalmitteln nach den Vorgaben von Teil 2 dieser Richtlinie in Verbindung mit der VV zu § 44 LHO. Die durch die Gemeinde und durch den Gemeindeverband aus diesen Mitteln gewährten Zuschüsse an Dritte müssen im Einzelfall mindestens 200 Euro betragen und dürfen den Betrag von 10 000 Euro nicht überschreiten.

Anträge sind schriftlich vor Maßnahmebeginn bei der Unteren Denkmalbehörde einzureichen.

Teil 2

4

Förderung von denkmalpflegerischen Einzelprojekten

4.1

Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger sind Gemeinden und Gemeindeverbände, Kirchen oder Religionsgemeinschaften sowie private (juristische und natürliche) Personen.

4.2

Zuwendungsvoraussetzung

Zuwendungen dürfen nur bewilligt werden, wenn das zu fördernde Objekt gemäß § 3 des Denkmalschutzgesetzes in die Denkmalliste eingetragen ist oder dessen vorläufiger Schutz gemäß § 4 des Denkmalschutzgesetzes angeordnet wurde und die endgültige Unterschutzstellung bis zum Abschluss der Maßnahme voraussichtlich erfolgen wird. Maßnahmen der wissenschaftlichen Erforschung sowie kommunale Maßnahmen der Denkmalerfassung und der Präsentation müssen grundsätzlich entsprechende Objekte beinhalten oder der Vorbereitung einer Entscheidung nach dem Denkmalschutzgesetz dienen. Bei Baumaßnahmen muss eine Erlaubnis nach § 9 des Denkmalschutzgesetzes vorliegen.

4.3

Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

4.3.1

Zuwendungsart

Die Zuwendungen werden im Wege der Projektförderung als nicht rückzahlbare Zuschüsse zu den zuwendungsfähigen Ausgaben gewährt.

4.3.2

Finanzierungsart

Die Zuwendung wird grundsätzlich als Anteilsfinanzierung mit Höchstbetragsregelung gewährt. Bei durch den Bund kofinanzierten Projekten kann in Ausnahmefällen entsprechend der Regelungen des Bundes für die Kofinanzierung eine Zuwendung in Form der Fehlbedarfsfinanzierung mit Höchstbetragsregelung gewährt werden.

4.3.3

Form der Zuwendung

Die Mittel werden als Einzelzuschüsse für denkmalpflegerische Maßnahmen gewährt.

4.3.4

Bemessungsgrundlage

Förderfähig sind die denkmalbedingten Aufwendungen für Baudenkmäler und bewegliche Denkmäler sowie Ausgaben für Bauvoruntersuchungen, wissenschaftliche Erforschung und Erfassung sowie Präsentation.

4.3.5

Höhe der Zuwendung

4.3.5.1

Die Höhe der Zuwendung beträgt für Gemeinden und Gemeindeverbände, Kirchen oder Religionsgemeinschaften bis zu 30 Prozent und für Private bis zu 50 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben.

4.3.5.2

Eigene Arbeit- und Sachleistungen des Antragstellers in Form von freiwilligen, unentgeltlichen Leistungen können als fiktive Ausgabe in die Bemessungsgrundlage einbezogen werden. Bei freiwilligen unentgeltlichen Arbeiten können 15 Euro je Arbeitsstunde angesetzt werden. Die freiwilligen, unentgeltlichen Arbeiten von Architekten und Ingenieuren sind mit dem Mindestwert der Honorarzone bei den anzurechnenden Kosten nach der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure vom 10. Juli 2013 (BGBl. I S. 2276) anzusetzen. Freiwillige, unentgeltliche Arbeiten von Fachfirmen werden auf der

Grundlage der DIN 276:2018-12 „Kosten im Bauwesen“ in Verbindung mit den Kostenwerten des Baukosteninformationsdienstes mit dem anteiligen Wert von 70 Prozent in die Bemessungsgrundlage einbezogen. Die Anrechnung erfolgt unter der Bedingung, dass die Zuwendung nicht die Summe der tatsächlichen Ausgaben überschreitet.

4.3.5.3

Zweckgebundene Geldspenden können zur Erbringung des Eigenanteils eingesetzt werden, bei Gemeinden und Gemeindeverbänden soweit gemäß Nummer 2.3.3 VVG zu § 44 LHO ein Eigenanteil von 10 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben verbleibt.

4.4

Verfahren

4.4.1

Anträge sind schriftlich mit Formblatt vor Maßnahmebeginn in der Regel bis zum 1. Oktober des dem Denkmalförderungsprogramms vorausgehenden Jahres bei der zuständigen Bewilligungsbehörde (Bezirksregierung) einzureichen. Der Unteren Denkmalbehörde (Gemeinde) ist eine Kopie des Antrags einzureichen. Dem Antrag sind die zur Prüfung der beabsichtigten Maßnahme erforderlichen Unterlagen (wie zum Beispiel Kostenvorschläge, Leistungsbeschreibungen, Planzeichnungen, Finanzierungspläne) beizufügen.

4.4.2

Gemäß § 36 des Denkmalschutzgesetzes bereitet die Bezirksregierung das Denkmalförderungsprogramm im Benehmen mit dem Landschaftsverband für das jeweils folgende Jahr vor. Der Programmvorschlag ist der Obersten Denkmalbehörde, die das Denkmalförderungsprogramm aufstellt, bis zu einem von ihr benannten Termin vorzulegen.

4.4.3

Bewilligungsbehörden sind die Bezirksregierungen. Eine Durchschrift des Zuwendungsbescheides ist dem Landschaftsverband sowie der Unteren Denkmalbehörde zuzuleiten.

Teil 3

5

Zuwendungen für Aufgaben der Bodendenkmalpflege

5.1

Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger sind der Landschaftsverband Rheinland, der Landschaftsverband Westfalen-Lippe und die Stadt Köln.

5.2

Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

5.2.1

Zuwendungsart

Die Zuwendungen werden im Wege der Projektförderung gewährt.

5.2.2

Finanzierungsart

Die Zuwendung wird für Maßnahmen in Form der Anteilfinanzierung mit Höchstbetragsregelung gewährt. Der Fördersatz beträgt maximal 80 Prozent je Einzelprojekt des Jahresprogramms.

5.2.3

Form der Zuwendung

Die Mittel werden als Zuweisung gewährt.

5.2.4

Bemessung der Zuwendung

Zuwendungsfähig sind die in der Anlage aufgeführten Ausgaben.

5.3

Sonstige Zuwendungsbestimmungen

Neben den einschlägigen Bestimmungen der ANBest-G ist den Zuwendungsempfängern zusätzlich aufzugeben:

5.3.1

Abweichungen vom durch die Oberste Denkmalbehörde bekanntgegebenen Jahresprogramm nach § 36 Denkmalschutzgesetz, die im Laufe des Haushaltsjahres notwendig werden und zu neuen Einzelprojekten führen, bedürfen der Zustimmung der Obersten Denkmalbehörde. Ein entsprechender Antrag ist der Bewilligungsbehörde vorzulegen.

5.3.2

Die von den Ämtern für Bodendenkmalpflege geführten monatlichen Grabungskalender sind der Bewilligungsbehörde und der Obersten Denkmalbehörde am Monatsanfang zur Kenntnis zu geben.

5.3.3

Befunde und Funde von besonderer Bedeutung sind der Bewilligungsbehörde und der Obersten Denkmalbehörde unverzüglich anzuzeigen.

5.3.4

Auf Anforderung sind der Bewilligungsbehörde und der Obersten Denkmalbehörde Projektdaten, -ergebnisse, und -erfahrungen zu geförderten Maßnahmen zur Verfügung zu stellen.

5.3.5

Die Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger sind verpflichtet, sich an Landesausstellungen über die Ergebnisse der geförderten Maßnahmen zu beteiligen. Dazu sind bei der Organisation der Landesausstellungen gegebenenfalls Funde, Ergebnisberichte, wissenschaftliche Studien, Abbildungsmaterial und -vorlagen sowie Modelle zur Verfügung zu stellen.

5.3.6

Die Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger legen der Bewilligungsbehörde bis zum 30. September des auf die Bewilligung folgenden Jahres einen Verwendungsnachweis auf Grundlage des Grundmusters 3 der Anlage 4 zu Nummer 10.3 der VVG zu § 44 LHO mit dem Sachbericht und dem dazu gehörenden zahlenmäßigen Nachweis vor.

5.3.7

Die von ihnen als Erstempfängerin oder Erstempfänger geprüften Verwendungsnachweise der Letztempfänger der Zuwendungen sind dem Verwendungsnachweis nach Nummer 7.1 ANBest-G beizufügen.

5.4

Verfahrensvorschriften

5.4.1

Antragsverfahren

5.4.1.1

Antragstellung und Antragsunterlagen

Anträge zur Förderung bodendenkmalpflegerischer Maßnahmen sind unter Beifügung des entsprechenden Jahresprogramms bis zum 1. November des dem Bewilligungszeitraum vorausgehenden Jahres in zweifacher Ausfertigung nach Grundmuster 1 der Anlage 2 zu Nummer 3.1 VVG zu § 44 LHO der Bezirksregierung Köln beziehungsweise Münster vorzulegen. Als Bestandteil des Antrags sind eine schriftliche Projektbeschreibung sowie ein Finanzierungsplan des beabsichtigten Jahresprogramms vorzulegen.

Die Gesamtkosten der Maßnahmen sind summarisch auszuweisen.

Ausgrabungen und Sonderprojekte, Konservierungs- und Restaurierungsmaßnahmen sowie Veröffentlichungen werden in einer gesonderten Programmliste zusammengefasst.

5.4.1.2

Antragsweg

Auf Grundlage der vorgelegten Jahresprogramme bereiten die Bezirksregierungen das Förderprogramm für das jeweils folgende Jahr vor. Der Programmvorschlag ist der Obersten Denkmalbehörde bis zu einem durch diese festgelegten Termin von der Bewilligungsbehörde vorzulegen. Das Förderprogramm wird in einer gemeinsamen Besprechung der Fördernehmerinnen und Fördernehmer und der Bewilligungsbehörde mit dem für Denkmalschutz zuständigen Ministerium abgestimmt.

5.4.2

Bewilligungsverfahren

5.4.2.1

Bewilligungsbehörden sind die Bezirksregierungen Köln und Münster.

5.4.2.2

Auszahlung der Mittel

Die Auszahlung der Mittel erfolgt quartalsweise.

5.4.3

Weiterleitung der Mittel

Die Gemeinden und Gemeindeverbände sind gemäß Nummer 12 VVG zu § 44 LHO zur Weiterleitung der Fördermittel berechtigt.

Teil 4**6****Sonstige Zuwendungsbestimmungen**

6.1

§ 35 Absatz 5 des Denkmalschutzgesetzes findet Anwendung.

6.2

Ausnahmen von dieser Richtlinie bedürfen der Zustimmung des für Denkmalschutz zuständigen Ministeriums.

6.3

Auf Bautafeln und in Publikationen, wie beispielsweise Plakaten und Broschüren, ist die finanzielle Beteiligung des Landes in geeigneter Weise öffentlich kenntlich zu machen. So sind das Landeswappen in der jeweils gültigen Wort-Bild-Marke des für Denkmalschutz zuständigen Ministeriums sowie der entsprechende Hinweis aufzunehmen: „Gefördert vom Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung des Landes Nordrhein-Westfalen“.

7**Inkrafttreten und Außerkrafttreten**

Der Runderlass tritt am 1. Juli 2019 in Kraft und am 30. Juni 2024 außer Kraft.

Anlage**Zuwendungsfähige Ausgaben Bodendenkmalpflege****1**

Im Zusammenhang mit Ausgrabungen:

1.1

Ausgaben für befristet eingestellte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, soweit diese nicht durch die Arbeitsverwaltung finanziert werden und sie ausschließlich und zusätzlich in den geförderten Projekten tätig sind.

1.2

Ausgaben für befristet eingestellte studentische Hilfskräfte bei archäologischen Ausgrabungen, Prospektionen, zur Dokumentation und Auswertung, soweit diese ausschließlich und zusätzlich in den geförderten Projekten tätig sind.

1.3

Ausgaben für Werkverträge mit Dritten im Zusammenhang mit archäologischen Maßnahmen.

1.4

Ausgaben für den Einsatz von für archäologische Grabungen notwendigem technischem Gerät, wie zum Beispiel Mieten für Großgeräte, wie Bagger oder Lastwagen oder entsprechende Leasingkosten.

1.5

Ausgaben zum Ankauf von grabungsspezifischen Verbrauchsmaterialien, wie zum Beispiel Werkzeuge, Folien, Zeichenmaterialien und Ähnliches und technischen Geräten zur Prospektion, Vermessung und Dokumentation. Gegenstände, deren Anschaffungskosten 410 Euro ohne Umsatzsteuer übersteigt, sind zu inventarisieren und bis Ablauf der Zweckbindungspflicht ausschließlich für weitere Maßnahmen gemäß dieser Förderrichtlinie zu verwenden. Die Zweckbindungsfrist beträgt fünf Jahre.

2

Im Zusammenhang mit sonstigen bodendenkmalpflegerischen Maßnahmen:

2.1

Ausgaben für Luftbildaufnahmen- und andere Prospektionsmaßnahmen.

2.2

Ausgaben für die wissenschaftliche Untersuchung und Erforschung von Bodendenkmälern und Funden.

2.3

Ausgaben für die Fundbearbeitung und Fundaufbewahrung, einschließlich Mieten für zeitlich befristet angemietete Lagerräume.

2.4

Ausgaben zur Konservierung und Restaurierung von beweglichen Bodendenkmälern.

2.5

Ausgaben zur Konservierung und Restaurierung von ortsfesten Bodendenkmälern.

2.6

Ausgaben für Veröffentlichungen auf dem Gebiet der Bodendenkmalpflege.

2.7

Ausgaben für Entschädigungen und Belohnungen in der Umsetzung von § 17 des Denkmalschutzgesetzes.

3

Im Zusammenhang mit Sonderprojekten:

3.1

Ausgaben der Planung und Durchführung wissenschaftlicher Fachtagungen.

3.2

Ausgaben der Planung und Durchführung archäologischer und paläontologischer Ausstellungen.

3.3

Ausgaben für naturwissenschaftliche Untersuchungen und Gutachten, wie zum Beispiel Geophysik, Materialanalysen und naturwissenschaftliche Datierungsverfahren.

3.4

Ausgaben für paläontologische Forschungen.

3.5

Ausgaben für Digitalisierungsprojekte von Bodendenkmaldaten.

3.6

Ausgaben für Maßnahmen zur Öffentlichkeitsarbeit und Präsentation von Bodendenkmälern wie zum Beispiel Beschilderungen, Schutzbauten, archäologische Wanderwege und Rundtouren.

3.7

Ausgaben für bodendenkmalpflegerische Maßnahmen der Stadtarchäologien im Sinne der vorgenannten Fördertatbestände.

4

Bei der Bemessung der Zuwendung sind die Interessen des Landes und des Zuwendungsempfängers sorgfältig abzuwägen. Dabei sind insbesondere folgende Kriterien zu berücksichtigen:

4.1 Bedeutung des Denkmals,

4.2 Notwendigkeit, Dringlichkeit und Zweckmäßigkeit der Maßnahme und

4.3 Vorteile und Belastungen des Zuwendungsempfängers aus dem Denkmal.

5

Bei der Bemessung der Zuwendungen für studentische Hilfskräfte und bei wissenschaftlichen Untersuchungen sind Personalkosten zugrunde zu legen, die sich an den Richtlinien der Tarifgemeinschaft über die Arbeitsbedingungen der wissenschaftlichen und studentischen Hilfskräfte vom 23. Juni 2008 in der jeweils geltenden Fassung orientieren. Die Höhe der Förderung bei wissenschaftlichen Mitarbeitern richtet sich nach dem Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVöD) und dessen Entgeltordnung (VKA).

23213

Richtlinie über bauaufsichtliche Anforderungen an Schulen (SchulbauRichtlinie – SchulBauR)*

Runderlass des Ministeriums für Heimat,
Kommunales, Bau und Gleichstellung
– 615 – 170 –

Vom 16. Mai 2019

1**Anwendungsbereich**

Diese Richtlinie gilt für Anforderungen nach § 50 Absatz 1 der Landesbauordnung 2018 vom 21. Juli 2018 (GV. NRW. S. 421) in der jeweils geltenden Fassung (im Folgenden BauO NRW 2018 genannt) an allgemeinbildende und berufsbildende Schulen, soweit sie nicht ausschließlich der Unterrichtung Erwachsener dienen.

2**Anforderungen an Bauteile****2.1**

Tragende und aussteifende Bauteile

Auf tragende und aussteifende Bauteile sind

- a) in Gebäuden mit einer Höhe von bis zu 7 m die Anforderungen der BauO NRW 2018 an diese Bauteile in Gebäuden der Gebäudeklasse 3 und
- b) in Gebäuden mit einer Höhe von mehr als 7 m die Anforderungen der BauO NRW 2018 an diese Bauteile in Gebäuden der Gebäudeklasse 5

anzuwenden.

Abweichend von Satz 1 sind tragende und aussteifende Bauteile in hochfeuerhemmender Bauart gemäß § 26 Absatz 2 Satz 4 Nummer 2 BauO NRW 2018 zulässig in Gebäuden,

- a) die eine Höhe bis zu 13 m haben und
- b) deren Geschosse entweder eine Fläche von jeweils nicht mehr als 400 m² haben oder durch Wände, die den Anforderungen des § 29 Absatz 3 bis 5 BauO NRW 2018 entsprechen, in Abschnitte von jeweils nicht mehr als 400 m² unterteilt sind.

2.2**Brandwände**

Innere Brandwände gemäß § 30 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 BauO NRW 2018 sind in Abständen von nicht mehr als 60 m anzuordnen. In Gebäuden, deren tragende Bauteile hochfeuerhemmend oder feuerhemmend sein dürfen, sind anstelle von Brandwänden nach Satz 1 Wände, die auch unter zusätzlicher mechanischer Beanspruchung hochfeuerhemmend sind, zulässig. In Wänden nach den Sätzen 1 und 2 sind im Zuge notwendiger Flure jeweils feuerhemmende, rauchdichte und selbstschließende Türen zulässig, wenn die angrenzenden Flurwände in einem Bereich von 2,50 m beiderseits der Tür keine Öffnungen haben.

2.3**Wände notwendiger Treppenräume**

In Gebäuden der Gebäudeklassen 1 und 2 müssen die Wände notwendiger Treppenräume als raumabschließende Bauteile feuerhemmend sein.

2.4**Wände und Türen von Hallen**

Über mehrere Geschosse reichende Hallen sind zulässig. Die Wände dieser Hallen, ausgenommen Außenwände, müssen die Anforderungen an die Geschossdecken des Gebäudes erfüllen. Türen zwischen Hallen und notwendigen Treppenräumen, notwendigen Fluren und Aufenthaltsräumen müssen feuerhemmend, rauchdicht und selbstschließend sein.

3**Rettungswege****3.1****Allgemeine Anforderungen**

Für jeden Unterrichtsraum müssen in demselben Geschoss mindestens zwei voneinander unabhängige Rettungswege zu Ausgängen ins Freie oder zu notwendigen Treppenräumen vorhanden sein. Die Rettungswege dürfen innerhalb eines Geschosses über einen gemeinsamen Flur führen. Anstelle eines dieser Rettungswege darf ein Rettungsweg über Außentreppen ohne Treppenraum, über Rettungsbalkone, Terrassen und begehbare Dächer auf das Grundstück führen, wenn dieser Rettungsweg im Brandfall nicht gefährdet ist. Dieser Rettungsweg gilt als Ausgang ins Freie.

3.2**Rettungswege durch Hallen**

Einer der beiden Rettungswege nach Nummer 3.1 darf durch eine Halle führen. Diese Halle darf nicht als Raum zwischen einem notwendigen Treppenraum und dem Ausgang ins Freie dienen.

3.3**Notwendige Flure**

Notwendige Flure mit nur einer Fluchtrichtung (Stichflure) dürfen grundsätzlich nicht länger als 10 m sein. Sie dürfen länger sein, wenn die von ihnen erschlossenen Räume einen zweiten baulichen Rettungsweg haben.

3.4**Breite der Rettungswege, Sicherheitszeichen**

Die nutzbare Breite der Ausgänge von Unterrichtsräumen und sonstigen Aufenthaltsräumen sowie der notwendigen Flure und notwendigen Treppen muss mindestens 1,20 m je 200 darauf angewiesener Benutzer betragen. Zwischenwerte sind zulässig. Es muss jedoch mindestens folgende nutzbare Breite vorhanden sein bei

- a) Ausgängen von Unterrichtsräumen und sonstigen Aufenthaltsräumen 0,90 m,
- b) notwendigen Fluren 1,50 m und
- c) notwendigen Treppen 1,20 m.

Die erforderliche nutzbare Breite der notwendigen Flure und notwendigen Treppen darf durch offenstehende Türen, Einbauten oder Einrichtungen nicht eingeengt werden. Ausgänge zu notwendigen Fluren dürfen nicht breiter sein als der notwendige Flur. Ausgänge zu notwendigen Treppenräumen dürfen nicht breiter sein als die notwendige Treppe. Ausgänge aus notwendigen Treppenräumen müssen mindestens so breit sein wie die notwendige Treppe. An den Ausgängen zu notwendigen Treppenräumen oder ins Freie müssen Sicherheitszeichen angebracht sein.

4**Treppen, Geländer und Umwehrungen**

Die nutzbare Breite notwendiger Treppen darf 2,40 m nicht überschreiten. Treppen müssen Tritt- und Setzstufen haben. Notwendige Treppen dürfen keine gewendelten Läufe haben. Geländer und Umwehrungen müssen mindestens 1,10 m hoch sein.

* Die Verpflichtungen aus der Richtlinie 98/34/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Juni 1998 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der Normen und technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft (ABl. L 204 vom 21.7.1998, S. 37), die zuletzt durch die Richtlinie 2006/96/EG vom 20. November 2006 (ABl. L 363 vom 20.12.2006, S. 81) geändert worden ist, sind beachtet worden.

5**Türen**

Türen, die selbstschließend sein müssen, dürfen nur offengehalten werden, wenn sie Feststellanlagen haben, die bei Raucheinwirkung ein selbsttätiges Schließen der Türen bewirken. Sie müssen auch von Hand geschlossen werden können. Türen im Zuge von Rettungswegen, ausgenommen Türen von Unterrichtsräumen, müssen in Fluchtrichtung des ersten Rettungsweges aufschlagen. Sie müssen von innen leicht in voller Breite zu öffnen sein.

6**Rauchableitung**

Hallen müssen zur Unterstützung der Brandbekämpfung entraucht werden können. Dies gilt als erfüllt, wenn sie entweder an der höchsten Stelle Rauchableitungsöffnungen mit einer freien Öffnungsfläche von insgesamt 1 Prozent der Grundfläche oder im oberen Drittel der Außenwände Fenster oder Türen mit einer freien Öffnungsfläche von insgesamt 2 Prozent der Grundfläche haben.

7**Blitzschutzanlagen**

Schulen müssen Blitzschutzanlagen haben.

8**Sicherheitsbeleuchtung**

Eine Sicherheitsbeleuchtung muss in Hallen, durch die Rettungswege führen, in notwendigen Fluren, notwendigen Treppenträumen sowie in fensterlosen Aufenthaltsräumen vorhanden sein.

9**Alarmierungsanlagen**

Schulen müssen Alarmierungsanlagen haben, durch die im Gefahrenfall die Räumung der Schule oder einzelner Schulgebäude eingeleitet werden kann (Hausalarmierung). Das Alarmsignal muss sich vom Pausensignal unterscheiden und in jedem Raum der Schule wahrgenommen werden können. Das Alarmsignal muss mindestens an einer während der Betriebszeit der Schule ständig besetzten oder an einer jederzeit zugänglichen Stelle innerhalb der Schule (Alarmierungsstelle) ausgelöst werden können.

10**Sicherheitsstromversorgung**

Sicherheitsbeleuchtung, Alarmierungsanlagen und elektrisch betriebene Einrichtungen zur Rauchableitung müssen an eine Sicherheitsstromversorgungsanlage angeschlossen sein.

11**Feuerwehrplan, Brandschutzordnung**

Der Betreiber der Schule muss im Einvernehmen mit der für den Brandschutz zuständigen Dienststelle Feuerwehrpläne und eine Brandschutzordnung anfertigen. Die Feuerwehrpläne sind der örtlichen Feuerwehr zur Verfügung zu stellen.

12**Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Dieser Runderlass tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt der Runderlass des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr „Schulbaurichtlinie“ vom 5. November 2010 (MBl. NRW. S. 830), der durch Runderlass vom 20. November 2015 (MBl. NRW. S. 796) geändert worden ist, außer Kraft.

Anlage**Erläuterungen zur Richtlinie über bauaufsichtliche Anforderungen an Schulen
Schulbaurichtlinie – SchulBauR**

Die Richtlinie wird nach § 87 Absatz 10 und § 88 Absatz 5 Satz 2 der Landesbauordnung 2018 (BauO NRW 2018) als Technische Baubestimmung erlassen. Sie beschränkt sich auf die besonderen bauaufsichtlichen Anforderungen oder auch Erleichterungen, die unter Anwendung des § 50 BauO NRW 2018 aufgrund der schultypischen Nutzung an Schulen gestellt werden müssen oder zugelassen werden können. Sie entspricht in ihren materiellen Anforderungen der von der Fachkommission Bauaufsicht der Bauministerkonferenz verabschiedeten Muster-Schulbau-Richtlinie (Fassung April 2009).

Die Schulbaurichtlinie enthält keine speziellen sicherheitstechnischen und ergonomischen Aussagen zu Bauteilen, Einrichtungen und Arbeitsplätzen von Schulen. Die Schulbaurichtlinie enthält ferner keine Verweise auf andere bauaufsichtliche Vorschriften, da diese Vorschriften aus sich heraus gelten. So ist zum Beispiel Teil 1 der Sonderbauverordnung vom 2. Dezember 2016 (GV. NRW. 2017 S. 2, ber. S. 120) in der jeweils geltenden Fassung (im Folgenden SBauVO genannt) auf Aulen oder Hallen anzuwenden, in denen Veranstaltungen im Sinne des § 2 SBauVO von mehr als 200 Besucherinnen und Besucher durchgeführt werden sollen. Desgleichen enthält die Schulbaurichtlinie keine Bestimmungen ausschließlich schulbetrieblicher Art, wie Regelungen über die Größe der Unterrichtsräume oder Betriebsvorschriften.

Soweit Unfallverhütungsvorschriften zum Beispiel der Berufsgenossenschaften und der Gemeindeversicherungsverbände Vorschriften für Schulen enthalten, Regelungen der Arbeitsstättenverordnung greifen oder sich für Schulen Regelungen aus landesrechtlichen Vorschriften ergeben, insbesondere aus den Schulgesetzen oder aus Vorschriften aufgrund der Schulgesetze, gelten diese ebenfalls aus sich heraus.

Derartige auf Schulen anzuwendende Regelungen finden sich insbesondere in

1. DGUV Vorschrift 81 Schulen Ausgabe Mai 2001,
2. DGUV Regel 113-018 Unterricht in Schulen mit gefährlichen Stoffen Ausgabe August 2010 und
3. Gemeinsamer Runderlass des Innenministeriums – 73-52.09.03 – und des Ministeriums für Schule und Weiterbildung „Brandschutztechnische Ausstattung und Verhalten in Schulen bei Bränden“ – 123-4.03.05.02-82835/14 – vom 19. Mai 2000 (MBl. NRW. S. 650), der zuletzt durch Runderlass vom 3. November 2014 (MBl. NRW. S. 646) geändert worden ist.

Für die Errichtung und den Betrieb von Schulen allgemein anerkannte Regeln der Technik sind zum Beispiel

1. DIN 58125:2002-07 Schulbau - Bautechnische Anforderungen zur Verhütung von Unfällen,
2. DIN 18032-1:2014-11 Sporthallen – Hallen und Räume für Sport und Mehrzwecknutzung,
3. DIN EN ISO 7010:2012-10 Graphische Symbole – Sicherheitsfarben und Sicherheitszeichen – Registrierte Sicherheitszeichen (einschließlich der Änderungen A1 bis A7),
4. DIN 4844-1:2012-06 Graphische Symbole – Sicherheitsfarben und Sicherheitszeichen und
5. DIN 4844-2:2012-12 Graphische Symbole – Sicherheitsfarben und Sicherheitszeichen (einschließlich der Änderung A1).

Die Schulbaurichtlinie enthält ferner keine über die Landesbauordnung 2018 hinausgehenden Regelungen über die Barrierefreiheit von Schulen. Ob und in welchem Umfang Schulen barrierefrei sein müssen, bestimmt sich nach § 49 BauO NRW 2018. Nach § 49 Absatz 2 BauO NRW 2018 müssen öffentlich zugängliche bauliche Anlagen im erforderlichen Umfang barrierefrei sein. Beim Neubau von Schulgebäuden steht der Herstellung der Barrierefreiheit der Einwand des „unverhältnismäßigen Mehraufwands“ gemäß § 49 Absatz 3 BauO NRW 2018 nicht entgegen. Bauvorlagen für neu zu errichtende Schulgebäude ist ab dem 1. Januar 2020 ein Barrierefrei-Konzept nach § 9a der Verordnung über bautechnische Prüfungen vom 6. Dezember 1995 (GV. NRW. S. 1241) in der jeweils geltenden Fassung beizufügen.

Zu den einzelnen Vorschriften:

Zu Nummer 1 Anwendungsbereich

Der Anwendungsbereich umfasst nur allgemeinbildende und berufsbildende Schulen, an denen Kinder und Jugendliche unterrichtet werden. Bildungseinrichtungen für Erwachsene fallen nicht unter den Anwendungsbereich der Schulbaurichtlinie.

Die Richtlinie erfasst daher Grundschulen, Hauptschulen, Realschulen, Gymnasien, Gesamtschulen, Förderschulen, Berufsschulen und vergleichbare Schultypen. Die Richtlinie erfasst nicht Fachhochschulen und Hochschulen, Akademien, Volkshochschulen, Musik-, Tanz-, oder Fahrschulen oder vergleichbare Bildungseinrichtungen.

Zu Nummer 2 Anforderungen an Bauteile

2.1 Tragende und aussteifende Bauteile

Nach Satz 1 ergeben sich für bestimmte Gebäudeklassen erhöhte Anforderungen. In Schulen der Gebäudeklassen 1 und 2 müssen die tragenden und aussteifenden Bauteile (Tragwerk) die Anforderungen der Gebäudeklasse 3 erfüllen. Für die entsprechenden Bauteile von Gebäuden der Gebäudeklasse 4 gelten die Anforderungen der Gebäudeklasse 5. Satz 2 lässt jedoch hochfeuerhemmende Bauteile unter den vorgegebenen Voraussetzungen zu.

2.2 Brandwände

Abweichend von § 30 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 BauO NRW 2018, der einen Abstand für innere Brandwände im Gebäude von maximal 40 m vorschreibt, lässt Nummer 2.2 Satz 1 einen Abstand der Brandwände von 60 m zu. Bei einer Grundfläche der Klassenräume von durchschnittlich 60 m² bis 70 m² können sich somit in einem Brandabschnitt bei einer einhüftigen Anlage maximal 5 bis 6, bei einer zweihüftigen Anlage maximal 10 bis 12 Klassenräume befinden.

In Schulen mit feuerhemmenden und hochfeuerhemmenden Tragwerken genügen nach Satz 2 an Stelle von Brandwänden auch hochfeuerhemmende Wände mit der vorgegebenen Zusatzanforderung.

Abweichend von § 30 Absatz 8 Satz 2 BauO NRW 2018, der für Öffnungen in Brandwänden feuerbeständige Abschlüsse fordert, lässt Nummer 2.1 Satz 3 im Zuge notwendiger Flure in diesen Brandwänden feuerhemmende, rauchdichte und selbstschließende Türen unter der Voraussetzung zu, dass die Flurwände beiderseits der Brandwand auf einer Länge von 2,50 m keine Öffnung haben. Durch diese Anforderung sollen die Türen in den Brandwänden vor einer Feuerbeaufschlagung bei einem Brand eines angrenzenden Unterrichtsraums geschützt werden.

2.3 Wände notwendiger Treppenräume

Aus Nummer 3.1 ergibt sich, dass auch in Schulen der Gebäudeklassen 1 und 2 notwendige Treppenräume erforderlich sind. Die Wände dieser Treppenräume müssen mindestens feuerhemmend sein und die Treppenräume im Übrigen § 35 BauO NRW 2018 entsprechen.

2.4 Wände und Türen von Hallen

Abweichend von § 31 Absatz 4 BauO NRW 2018 sind nach Satz 1 über mehrere Geschosse reichende Hallen zulässig. Die Hallenwände müssen der Deckenanforderung des Gebäudes entsprechen (§ 31 Absatz 1 BauO NRW 2018). Für Wände von Hallen, die auf der Ebene des Kellergeschosses angeordnet werden, sind die Anforderungen der Kellergeschossdecke des Gebäudes maßgebend (§ 31 Absatz 2 BauO NRW 2018). Vorgaben für die Außenwände der Hallen ergeben sich aus § 28 BauO NRW 2018. Soweit es sich bei der Halle um eine Versammlungsstätte handelt, gelten ergänzend die Vorschriften des Teils 1 der SBauVO. Türen in diesen Wänden müssen Satz 3 entsprechen.

Zu Nummer 3 Rettungswege

3.1 Allgemeine Anforderungen

Schulen, an denen Kinder und Jugendliche unterrichtet werden, erfordern ein besonderes Rettungskonzept. Für alle Schulen sind unabhängig von der Zahl der Geschosse oder der Größe der Geschossfläche der erste und der zweite Rettungsweg baulich herzustellen. Der zweite Rettungsweg kann unter den Voraussetzungen des Satzes 2 auch ohne notwendigen Treppenraum errichtet werden. Da allgemein- und berufsbildende Schulen nur tagsüber als Schulen genutzt werden und die Schulklassen, von den Pausen abgesehen, von Lehrkräften beaufsichtigt werden, ist im Gefahrenfall eine geordnete Evakuierung in kürzester Zeit unter Aufsicht der Lehrkräfte möglich.

3.2 Rettungswege durch Hallen

Satz 2 stellt klar, dass Rettungswege aus Treppenräumen nicht durch die Halle geführt werden dürfen (§ 35 Absatz 3 Satz 1 BauO NRW 2018). Die Halle ist kein Raum im Sinne des § 35 Absatz 3 Satz 2 BauO NRW 2018.

3.3 Notwendige Flure

Die Begrenzung der Rettungsweglänge auf maximal 35 m ergibt sich aus § 35 Absatz 2 BauO NRW 2018. Zusätzlich ist die Begrenzung der Flurlänge nach Nummer 3.3 zu beachten, wenn der notwendige Flur nur eine Fluchtrichtung hat.

In Verbindung mit der Bemessungsregel der Nummer 3.4 und der Begrenzung der Breite notwendiger Treppen gemäß Nummer 4 auf maximal 2,40 m ergibt sich zwingend eine gleichmäßige Verteilung der notwendigen Treppen über das Gebäude, ohne dass es einer über § 35 Absatz 2 BauO NRW 2018 hinausgehenden Reglementierung der Rettungsweglänge in notwendigen Fluren bedürfte. Die Anzahl der erforderlichen notwendigen Treppenräume ergibt sich faktisch aus der Grundregel der Nummer 3.1 sowie der Bemessungsvorschrift der Nummer 3.4 in Verbindung mit der Nummer 4.

3.4 Breite der Rettungswege, Sicherheitszeichen

Die Bemessung der nutzbaren Breite der Rettungswege entspricht im Wesentlichen den Regelungen des Teils 1 der Sonderbauverordnung (vergleiche § 7 Absatz 4 SBauVO und Erläuterung).

Nummer 3.4 enthält sowohl Bestimmungen über die Mindestbreiten von Rettungswegen, die grundsätzlich einzuhalten sind, als auch eine Bemessungsregel in Abhängigkeit von der Benutzerzahl. Beispielsweise müssen die Türen von Unterrichtsräumen erst dann 1,20 m breit sein, wenn die Unterrichtsräume mindestens 200 Benutzer haben können. Die Mindestbreite der Türen von 0,90 m für Unterrichtsräume und sonstige Aufenthaltsräume sowie der notwendigen Flure von 1,50 m entspricht dem barrierefreien Bauen nach DIN 18040 Teil 1, Ausgabe Oktober 2010. Die einzelnen Teile beziehungsweise Abschnitte eines Rettungswegs (wie Gänge, Flure, Treppen, Durch- und Ausgänge) müssen im Sinne der Sätze 3 bis 6 aufeinander abgestimmt sein. Die Mindestbreite des Rettungswegs darf an keiner Stelle unterschritten werden. Die Rettungswege sind zu kennzeichnen (DIN EN ISO 7010, DIN 4844) und müssen eine Sicherheitsbeleuchtung haben (vergleiche Nummern 8 und 9).

Eine mehrgeschossige Schule mit nicht mehr als 60 m Länge und daher nur einem Brandabschnitt muss mindestens zwei notwendige Treppen haben (vergleiche Nummer 3.1). Einer notwendigen Treppe mit einer nutzbaren Breite von 2,40 m (vergleiche Nummer 4) dürfen maximal 400 Personen (vergleiche Nummer 3.4 Satz 1) zugewiesen werden. Wird die nutzbare Breite der beiden notwendigen Treppen dieser Schule voll ausgeschöpft, so können die Treppen maximal 800 Personen aufnehmen, bei einer Klassenstärke von circa 33 Schülern ergeben sich 24 Schulklassen. Werden drei Geschosse über diese Treppen erschlossen, wären in jedem Geschöß maximal acht Klassen zulässig.

Zu Nummer 4 Treppen, Geländer und Umwehrungen

Satz 1 begrenzt die nutzbare Laufbreite notwendiger Treppen, da größere Breiten die Sturzgefahr erhöhen. Die Regelungen der Sätze 2 und 3 dienen ebenfalls der Verkehrssicherheit. Satz 4 legt die Höhen der Geländer und Umwehrungen gemäß § 38 Absatz 4 BauO NRW 2018 unabhängig von der Absturzhöhe fest. Hinsichtlich der Höhe der Fensterbrüstungen gilt unverändert die Regelung des § 38 Absatz 3 BauO NRW 2018 (jeweils in Verbindung mit § 50 BauO NRW 2018).

Zu Nummer 5 Türen

Die Regelung kommt schulbetrieblichen Belangen entgegen, wenn Türen offen gehalten werden sollen.

Zu Nummer 6 Rauchableitung

Satz 1 beschränkt sich auf eine allgemeine Anforderung und benennt das Schutzziel für die Rauchableitung. Satz 2 beschreibt zwei Möglichkeiten, um dieses Ziel zu erreichen. Dem Zweck der Anforderung kann auch auf andere Weise entsprochen werden, zum Beispiel mit natürlichen oder mechanischen Rauchabzugsanlagen.

Die Rauchableitungsöffnungen in Außenwänden nach Satz 2 sind im oberen Raumdrittel anzuordnen. Das werden in der Regel Fenster sein; es können aber auch Türen, die zum Beispiel als Austritte dienen oder auf Balkone führen, für die Rauchableitung genutzt werden.

Jede Rauchableitungsöffnung nach Satz 2 muss von geeigneter Stelle bedient werden können. Die Bedienstellen können zusammengeführt werden. Sie sind zu kennzeichnen. Zur Sicherstellung der Entrauchung sind Zuluftflächen, zum Beispiel feststellbare Ausgangstüren, mindestens in der Größe der Rauchableitungsöffnungen im unteren Raumdrittel vorzusehen.

Zu Nummer 7 Blitzschutzanlagen

Die Anforderungen an Blitzschutzanlagen ergeben sich aus DIN EN 62305 (VDE 0185-305).

Zu Nummer 8 Sicherheitsbeleuchtung

Eine Sicherheitsbeleuchtung wird nur für bestimmte Räume vorgeschrieben, da Schulen in der Regel als Tageseinrichtungen betrieben werden.

Die Anforderungen an die Sicherheitsbeleuchtung ergeben sich aus den einschlägigen technischen Regelwerken.

Zu Nummer 9 Alarmierungsanlagen

Bei der Auslegung der Alarmierungsanlagen und der Anordnung (Anzahl und Lage) der Alarmierungsstellen sind neben dem Brandfall auch die Evakuierungsplanung für das Gebäude (vergleiche Nummer 11) zu berücksichtigen.

Zu Nummer 10 Sicherheitsstromversorgung

Für die Planung und Ausführung der Sicherheitsstromversorgung sind die einschlägigen technischen Regelwerke zu beachten.

Zu Nummer 11 Feuerwehrplan, Brandschutzordnung

Feuerwehrpläne werden auf Grundlage der DIN 14095 erstellt.

In der Brandschutzordnung sind die erforderlichen Regelungen über das Verhalten bei Brand und anderen Gefahren festzulegen, insbesondere über die Alarmierung und die Evakuierung der Schule (Räumungskonzept). Die Brandschutzordnung bestimmt auch, wie oft das Lehr- und Schulpersonal sowie die Schüler und Schülerinnen über die Brandschutzordnung zu belehren sind. Belehrung einschließlich Räumungsübung sollte jeweils nach längeren Schulferien, mindestens jedoch zu Beginn des Schuljahres, durchgeführt werden.

7111

**Aufhebung des
Erlasses über die Ausnahmeregelung für die
innerstaatliche Beförderung von Kampfmitteln
auf der Straße**

Runderlass des Ministeriums des Innern

Vom 21. Mai 2019

Der Runderlass des Innenministers vom 29. Mai 2006 (MBL NRW. S. 316) wird aufgehoben.

Dieser Runderlass tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

Im Auftrag
de la Chevalerie

– MBL NRW. 2019 S. 225

71111

**Aufhebung des Erlasses
„Staatlicher Kampfmittelräumdienst;
Organisation, Aufgabenverteilung“**

Runderlass des Ministeriums des Innern

Vom 21. Mai 2019

Der Runderlass des Innenministers vom 29. August 1969 (MBL NRW. S. 1598), zuletzt geändert durch Erlass vom 21. Juni 1982 (MBL NRW. S. 1259), wird aufgehoben.

Dieser Runderlass tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

Im Auftrag
de la Chevalerie

– MBL NRW. 2019 S. 225

71111

**Aufhebung des Erlasses
„Staatlicher Kampfmittelräumdienst;
Ausbildung und Prüfung der Truppführer und
Hilfstruppführer“**

Runderlass des Ministeriums des Innern

Vom 21. Mai 2019

Der Runderlass des Innenministers vom 3. November 1971 (MBL NRW. S. 1869), zuletzt geändert durch Runderlass vom 16. November 1984 (MBL NRW. S. 1781), wird aufgehoben.

Dieser Runderlass tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

Im Auftrag
de la Chevalerie

– MBL NRW. 2019 S. 225

71111

**Aufhebung des Erlasses
„Kampfmittelbeseitigung;
Ausnahmeregelung nach § 5 Abs. 5
Gefahrgutverordnung Straße – GGVS und
Weisung über die Beförderung von Kampfmitteln
auf der Straße“**

Runderlass des Ministeriums des Innern

Vom 21. Mai 2019

Der Runderlass des Innenministers V C 3 – 5.571 vom 24. August 1994 (n. v.) wird aufgehoben.

Dieser Runderlass tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

Im Auftrag
de la Chevalerie

– MBL NRW. 2019 S. 225

79023

**Richtlinien
über die Gewährung von Zuwendungen
zur Förderung von Maßnahmen zur Bewältigung
der Folgen extremer Wetterereignisse im Privat-
und Körperschaftswald in Nordrhein-Westfalen
(FöRl Extremwetterfolgen)**

Runderlass des Ministeriums für Umwelt,
Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz

– III- 3 – 40-00-00.34 –

Vom 23. Mai 2019

1

Zuwendungszweck, Rechtsgrundlagen

Das Land gewährt Zuwendungen zur Bewältigung der Folgen von Extremwetterereignissen im Wald nach Maßgabe dieser Richtlinien und aufgrund folgender Rechtsnormen in der jeweils geltenden Fassung:

- Runderlass des Finanzministeriums „Verwaltungsvorschriften zur Landeshaushaltsordnung“ vom 30. September 2003 (MBL NRW. S. 1254),
- dem Gesetz über die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Juli 1988 (BGBl. I S. 1055) in Verbindung mit dem Rahmenplan der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ 2019-2022 vom 27. November 2018,
- §§ 1 und 41 des Bundeswaldgesetzes vom 2. Mai 1975 (BGBl. I S. 1037) und
- §§ 10 Absatz 3 und 13 Absatz 2 des Landesforstgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. April 1980 (GV NRW. S. 546).

Die Gewährung der Zuwendungen dieser Richtlinien erfolgt unter Beachtung der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen (ABl. EU L 352 vom 24.12.2013, S.1).

Ziel der Förderung ist die Bewältigung der durch Extremwetterereignisse verursachten Folgen im Wald. Mit den nachfolgend genannten Fördertatbeständen werden Unterstützungen für Waldschutzmaßnahmen und Maßnahmen zur Sicherung von Waldökosystemen gewährt.

Ein Anspruch auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht, vielmehr entscheidet die Bewilligungsstelle aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

Alle Maßnahmen stehen unter dem Vorbehalt, dass diese je nach Art des Kalamitätsfalls und seiner regionalen

Ausprägung insgesamt oder nur einzeln oder für Teile des Landes durch gesonderten Erlass des für Forstwirtschaft zuständigen Ministeriums als Richtliniengeber befristet in oder außer Kraft gesetzt werden.

2

Gegenstand der Förderung / Förderausschlüsse

2.1

Räumung von Kalamitätsflächen nach Sturm

Förderfähig sind folgende Maßnahmen zur bestands- und bodenschonenden Räumung von Sturmwurfflächen. Förderfähig sind Ausgaben für den Einsatz von Unternehmen

2.1.1

zur Aufarbeitung des infolge von Sturmereignissen angefallenen Schadholzes,

2.1.2

zur Flächenräumung mit Materialkonzentration auf der Arbeitstrasse ohne flächiges Befahren.

2.2

Insektizidfreie Waldschutzmaßnahmen zur Eindämmung und Bekämpfung von Schadinsekten sowie Maßnahmen zur Sicherung von Waldökosystemen

Die grundsätzliche Eignung von Maßnahmen nach den Nummern 2.2.1 bis 2.2.5 muss von einer für Forstschutz zuständigen wissenschaftlichen Einrichtung des Landes oder einer entsprechenden, im Auftrag des Landes tätigen Einrichtung, als grundsätzlich geeignet beurteilt worden sein.

Förderfähig sind Ausgaben für Unternehmen zur Durchführung folgender Waldschutzmaßnahmen und darüber hinaus Ausgaben für den Kauf von geeigneten Sachmitteln für

2.2.1

die Überwachung, Vorbeugung und insektizidfreie Bekämpfung von Schadorganismen mit Lockstoffen und andere Maßnahmen des integrierten insektizidfreien Pflanzenschutzes,

2.2.2

die Aufarbeitung befallenen Holzes,

2.2.3

die Zerkleinerung oder Beseitigung von bruttauglichem oder befallenen Schwach- beziehungsweise Restholz und Reisig durch Hacken auf der Rückegasse, so dass die Bruttauglichkeit soweit herabgesetzt wird, dass Gefährdungen von diesem Material nicht mehr ausgehen oder nicht entstehen können,

2.2.4

das maschinelle Entrinden von Rundholz und

2.2.5

den Transport von Rundholz in Rinde auf Lagerplätze. Bei der Einlagerung in Trockenlager ist ein Abstand von mindestens 500 Metern zum nächsten Nadelwaldbestand einzuhalten.

2.3

Förderung von Holzlagerplätzen

Förderfähig ist die Anlage von Nass- und Trockenlagern zur Einlagerung von Nadelkalamitätsholz in Rinde. Bei der Anlage von Trockenlagern ist ein Abstand von mindestens 500 Metern zum nächsten Nadelwaldbestand einzuhalten.

Förderfähig sind Ausgaben, die bis spätestens 2023 getätigt werden für

2.3.1

a) Unternehmen zur Errichtung der Lagerplätze einschließlich einer Zufahrt

b) den Kauf von notwendigen und geeigneten Sachmitteln für den Betrieb eines Nasslagers,

2.3.2

a) die Miete beziehungsweise Pacht von geeigneten Flächen

b) Unternehmen für die Unterhaltung und den Betrieb der Lagerplätze.

2.4

Förderausschlüsse

Nicht gefördert werden

a) Maßnahmen des regulären Holzeinschlags,

b) Fällen und Aufarbeitung stehenden Holzes bei Maßnahmen nach Nummer 2.1,

c) Aufarbeitung von stehendem, gesunden und nicht forstschutzrelevantem Holz ohne Käferbefall nur bei Maßnahme nach Nummer 2.2.2,

d) Aufarbeitung oder Entrindung bereits abgestorbenen Holzes bei Maßnahme nach Nummer 2.2.2,

e) der Kauf von Maschinen und Geräten außer Ausgaben für notwendige und geeignete Sachmittel für den Betrieb eines Nasslagers,

f) Maßnahmen auf Flächen, auf denen die Bewirtschaftung aufgrund rechtlicher Vorschriften dauerhaft untersagt ist sowie

g) Maßnahmen auf Flächen, die den Zuwendungsempfängern zum Zweck des Naturschutzes unentgeltlich übertragen worden sind.

3

Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger

3.1

Zuwendungsempfangende sind natürliche Personen, juristische Personen des Privat- und öffentlichen Rechts als Eigentümer oder Besitzer forstwirtschaftlicher Flächen in Nordrhein-Westfalen. Weiterhin forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse mit Sitz in Nordrhein-Westfalen gemäß § 15 des Bundeswaldgesetzes, § 14 des Landesforstgesetzes und des Gemeinschaftswaldgesetzes, die von der zuständigen Behörde vor Antragstellung anerkannt beziehungsweise deren Satzungen genehmigt worden sind.

3.2

Als Zuwendungsempfangende ausgeschlossen sind Bund und Länder sowie juristische Personen deren Kapitalvermögen sich zu mindestens 25 Prozent in den Händen dieser Körperschaften befindet. Maßnahmen auf Grundstücken im Eigentum der im vorgenannten Satz aufgeführten Personen sind nicht förderfähig.

Ausgenommen hiervon sind Waldgenossenschaften nach dem Gemeinschaftswaldgesetz und andere Genossenschaften mit Staatswaldanteilen über 25 Prozent, sofern die Maßnahmen ohne Bundesbeteiligung finanziert werden.

4

Zuwendungsvoraussetzungen

Zuwendungen können nur für Maßnahmen gewährt werden, die unmittelbar in Zusammenhang mit der Bewältigung von Schäden und Folgeschäden extremer Wetterereignisse (zum Beispiel Sturm oder Borkenkäferbefall) stehen.

Die Zuwendungsempfängenden müssen Eigentümer der begünstigten Flächen sein oder bei Pacht und Miete eine schriftliche Einverständniserklärung des Eigentümers vorlegen.

Bei der Beantragung von Zuwendungen für Maßnahmen nach den Nummern 2.2.1, 2.3.1 und 2.3.2 werden Anträge ohne ein Angebot und die Nachweise gemäß Nummer 6.5 nicht bewilligt.

5

Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

5.1

Zuwendungsart: Projektförderung.

5.2

Finanzierungsart:

- a) Festbetragsfinanzierung bei den Nummern 2.1.1, 2.1.2, 2.2.2 bis 2.2.5.

Die Berechnung des Zuschusses erfolgt auf der Grundlage kalkulierter Pauschalen.

- b) Anteilsfinanzierung bei den Nummern 2.2.1, 2.3.1 und 2.3.2.

Die Berechnung des Zuschusses erfolgt auf der Basis der nachgewiesenen zuwendungsfähigen Ausgaben.

5.3

Form der Zuwendung: Zuschuss.

5.4

Die Höhe der Zuwendung ist anhand der Anlage zu berechnen.

Bei Anteilsfinanzierung beträgt der Fördersatz 80 Prozent der nachgewiesenen zuwendungsfähigen Ausgaben.

Für alle Antragstellenden gilt eine Förderhöchstgrenze von 15 000 Euro bezogen auf das jeweilige Antragsjahr. Bei Anträgen forstwirtschaftlicher Zusammenschlüsse gilt diese für jedes einzelne Mitglied. Für den Bau von Nass- und Trockenlagern wird keine Förderhöchstgrenze festgelegt.

5.5

Da es sich um eine De-minimis-Beihilfe handelt, darf der Gesamtwert der einem unmittelbar durch eine Maßnahme begünstigten Unternehmen gewährten De-minimis-Beihilfen den Betrag von 200 000 Euro, bezogen auf einen Zeitraum von drei aufeinanderfolgenden Steuerjahren, nicht übersteigen.

5.6

Die Umsatzsteuer ist nicht zuwendungsfähig.

6

Sonstige Zuwendungsbestimmungen

6.1

Es gelten die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P und ANBest-G) gemäß VV 5.1 zu § 44 der Landeshaushaltsordnung.

6.2

Berechnungsmaß für die Zuwendung bei den Maßnahmen nach Nummer 2.1.1, 2.2.2, 2.2.4 und 2.2.5 ist der Festmeter ohne Rinde. Die Holzmengen sind in geeigneter Form, zum Beispiel durch Vorlage von Aufmaßlisten, Messprotokollen oder Rechnungen, spätestens mit dem Verwendungsnachweis nachzuweisen. Holzsortimente, welche in Raummeter in Rinde gemessen werden (zum Beispiel Kurz- und Industrieholz), sind mit dem Faktor 0,6 umzurechnen.

Bei Maßnahmen, bei denen die Zuwendung als Festbetrag je Hektar gewährt wird, ist die Größe der Fläche mittels GPS oder einer anderen anerkannten Methode nachvollziehbar zu ermitteln. Abweichungen, die sich nach der Bewilligung bei einer Zweitmessung oder einer Inaugenscheinnahme ergeben, werden bis zu einer Größenordnung von 5 Prozent toleriert und führen nicht zu einer Neuberechnung des Zuwendungsbetrages.

Darüber hinaus ist bei diesen Maßnahmen der Bestockungsgrad des befallenen Bestandteils, sofern dieser unter 1,0 liegt, auf eine Stelle nach dem Komma zu ermitteln und bei der Berechnung des Zuschusses zu berücksichtigen.

6.3

Die Zuwendungsempfängenden sind verpflichtet,

- a) im Rahmen der Zweckbindung (Zweckbindungsfrist) investiv geförderte Anlagen, wie beispielsweise Lagerplätze mit ihren technischen Einrichtungen, fünf Jahre ab Fertigstellung zu unterhalten und
b) erforderliche Daten für Evaluierungen, die von der Landesforstverwaltung benötigt werden, zur Verfügung zu stellen.

6.4

Für Kalamitätsholz wird eine Zuwendung für den Transport zum Lagerplatz nur einmal gewährt. Der Transport ins Sägewerk ist nicht zuwendungsfähig.

Beim Holztransport zum Lagerplatz sind sämtliche Hölzer einschließlich Industrieholz abzufahren oder mechanisch so zu behandeln, dass Gefährdungen von diesem Material nicht mehr ausgehen oder nicht entstehen können.

6.5

Für Maßnahmen nach den Nummern 2.2.1, 2.3.1 und 2.3.2 sind mit dem Antrag mindestens drei Vergleichsangebote von Unternehmen vorzulegen. Bei weniger als drei Angeboten ist der Nachweis zu erbringen, dass drei Anbieter zur Abgabe eines Angebotes aufgefordert worden sind.

7

Verfahren

Eine Zuwendung wird nur auf Antrag gewährt.

7.1

Antragsverfahren

Der Antrag ist schriftlich an die Bewilligungsbehörde nach deren Muster zu richten.

In forstlichen Zusammenschlüssen können Maßnahmen von mehreren Antragstellenden in einem Antrag zusammengefasst werden.

Dem Antrag ist eine De-minimis-Erklärung der Antragstellerin oder des Antragstellers beizufügen. Bei Samelanträgen von Zusammenschlüssen hat jedes von den Zuwendungen endbegünstigten Unternehmen eine eigene Erklärung einzureichen.

7.2

Bewilligungsverfahren

Bewilligungsbehörde ist der Landesbetrieb Wald und Holz NRW als zuständige Forstbehörde. Die Bewilligung erfolgt durch Zuwendungsbescheid.

Der Zuwendungsbescheid enthält die präzisen Maßnahmenbeschreibungen, die Grundlage für den bewilligten Zuschuss sind.

7.3

Bagatellgrenzen

Die Bagatellgrenzen je Antrag liegen bei

- a) 1 000 Euro bei Maßnahmen im Privatwald, bei forstlichen Zusammenschlüssen und anerkannten Religionsgemeinschaften,
b) 12 500 Euro bei Maßnahmen im Kommunalwald.

7.4

Anforderungs- und Auszahlungsverfahren, Verwendungsnachweisverfahren

Mit dem Verwendungsnachweis ist eine Bescheinigung eines Beauftragten der Bewilligungsbehörde vorzulegen, aus der sich ergibt, dass die Maßnahmen forstfachlich sinnvoll und zweckmäßig waren und keine Umstände erkennbar sind, die Zweifel an einer ordnungsgemäßen Maßnahmendurchführung oder Abweichungen beziehungsweise Unregelmäßigkeiten bei der Angabe der abgerechneten Holzmengen oder Flächengrößen begründen.

Die Auszahlung der Zuwendung erfolgt

- a) bei Festbetragsfinanzierung nach erfolgter Durchführung und beanstandungsfreier Abnahme der Maßnahme durch den Landesbetrieb,
- b) bei Anteilfinanzierung grundsätzlich aufgrund nachweislich geleisteter Zahlungen der Zuwendungsempfängenden (Erstattungsprinzip).

Belege sind im Original vorzulegen und müssen Zahlungsbeweise gemäß Nummer 6.7 der ANBest-P enthalten.

Die Auszahlung der Zuwendung erfolgt nach einer durch die Bewilligungsbehörde durchgeführten beanstandungsfreien Verwendungsnachweisprüfung durch die Landeskasse bei der Direktorin beziehungsweise beim Direktor der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen als Landesbeauftragte beziehungsweise Landesbeauftragter.

7.5

Die zu verwendenden Formulare sind auf der Internetseite des Landesbetriebes abrufbar (www.wald-und-holz.nrw.de/foerderung).

8

Schlussvorschriften

Dieser Runderlass tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft und mit Ablauf des 31. Dezember 2023 außer Kraft.

Anlage zur FÖRL Extremwetterfolgen

Stand vom 23.05.2019

Fördersätze und Pauschalen				
Maßn.-Nr.	Bezeichnung d. Maßnahme	Finanz.- Art	Bezugsbasis	Fördersatz
2.1	Räumung von Kalamitätsflächen nach Sturm			
2.1.1	Aufarbeitung von Sturmholz	FbF	aufgearbeitete Menge Rundholz	5 EUR/fm
2.1.2	Flächenräumung ohne flächiges Befahren	FbF	Hektar	600 EUR/ha
2.2	Insektizidfreie Waldschutzmaßnahmen			
2.2.1	Überwachung, Vorbeugung	AF	80 % der nachgewiesenen Ausgaben o. Umsatzsteuer	
2.2.2	Aufarbeitung befallenen Holzes	FbF	aufgearbeitete Menge Rundholz	5 EUR/fm
2.2.3	Hacken von bruttauglichem Restholz u. Reisig vorkonzentriert auf der Rückegasse	FbF	Hektar	800 EUR/ha
2.2.4	Entrinden von Derbholz	FbF	entrindete Menge Rundholz	5 EUR/fm
2.2.5	Transport von Rundholz in Rinde zum Lagerplatz	FbF	transportierte Menge Rundholz	4 EUR/Fm
2.3	Anlage von Nass- und Trockenlagern			
2.3.1	Anlage von Nass- und Trockenlagern	AF	80 % der nachgewiesenen Ausgaben o. Umsatzsteuer	
2.3.2	Unterhaltung und Betrieb von Nass- und Trockenlagern	AF	80 % der nachgewiesenen Ausgaben o. Umsatzsteuer	

AF = Anteilfinanzierung

FbF = Festbetragsfinanzierung

II.**Ministerpräsident****Verleihung des Verdienstordens
des Landes Nordrhein-Westfalen**

Bekanntmachung des Ministerpräsidenten
– M4/M5 –

Vom 16. Mai 2019

Der Ministerpräsident hat nachstehend genannten Persönlichkeiten am 14. Mai 2019 den Verdienstorden des Landes Nordrhein-Westfalen verliehen:

- **Christoph Biemann**, Köln
- **Till Brönnner**, Berlin
- **Thomas Busch**, Solingen
- **Irmgard und Volker Dudek**, Duisburg
- **Heinz Fuhrmann**, Witten
- **Dr. Alexander Gerst**, Köln
- **Richard Grünschlager**, Witten
- **Ingeborg Hesse**, Hamm
- **Dr. Annette und Ernst Jansen-Winkeln**,
Mönchengladbach
- **Bundesministerin a.D. Prof. Dr. Dr. h.c. Ursula Lehr**,
Bonn
- **Herbert Ludwig**, Essen
- **Armin Maiwald**, Köln
- **Harald Meurer**, Alfter
- **Wolfgang Overath**, Siegburg
- **Bundesminister a.D. Dr. Jürgen Schmude**, Moers
- **Theodor Schwedmann**, Dülmen
- **Dr. Reinhard Zinkann**, Gütersloh

– MBl. NRW. 2019 S. 230

Einzelpreis dieser Nummer 4,95 Euro

zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 82, Fax (02 11) 96 82/2 29, Tel. (02 11) 96 82/2 38 (8.00–12.30 Uhr), 40237 Düsseldorf

Bezugspreis halbjährlich 57,50 Euro (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 115.– Euro (Kalenderjahr), zahlbar im Voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.

Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 82, Fax: (02 11) 96 82/2 29, Tel. (02 11) 96 82/2 41, 40237 Düsseldorf

Von Vorabesendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Im Namen der Landesregierung, das Ministerium des Innern NRW, Friedrichstr. 62–80, 40217 Düsseldorf.

Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf

Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177–3569